

**1523/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Mario Lindner, Mag. Selma Yildirim,  
Kolleginnen und Kollegen**

| Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br>(Bundesrecht konsolidiert)<br>mit Stichtag 21.04.2021   | Änderungen laut Antrag vom 21.04.2021   | Eingearbeiteter Antrag<br>(konsolidierte Fassung in Form eines<br>Textvergleichs in Farbe:<br><i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie<br/>Einfügungen in Fett und rot</i> )   |
|---|---|--|
|   | <b>Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch 1974<br/>geändert wird</b>   |  |
|   | Der Nationalrat hat beschlossen:  |  |
|   | <b>Änderung des Strafgesetzbuches 1974</b>  |  |
| <p style="text-align: center;"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen<br/>gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParLDion:</b> Zum Zeitpunkt der Einbringung<br/>wurde das Strafgesetzbuch 1974 zuletzt geändert durch<br/><a href="#">BGBl. I Nr. 154/2020</a>. Die Textgegenüberstellung wurde<br/>in dieser Fassung erstellt.</p> | Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt<br>geändert durch das BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt<br>geändert:  |  |
| <b>Hinweis der ParLDion:</b> Zum Stichtag der Einbringung<br>enthält das Strafgesetzbuch 1974 keinen § 221.   | § 221 lautet <i>samt Überschrift</i> wie folgt:   |  |
|   | <b>„Durchführung von Konversionsbehandlungen</b>  | <b>Durchführung von Konversionsbehandlungen</b>  |
|   | § 221. (1) Wer eine Konversionsbehandlung an<br>einer Person durchführt, die unter 18 Jahren alt ist, ist<br>mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe<br>bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.                                    | § 221. (1) <b>Wer eine Konversionsbehandlung an<br/>einer Person durchführt, die unter 18 Jahren alt ist,<br/>ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit<br/>Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.</b>   |
|   | (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer bei Personen, die<br>zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren<br>Einwilligung zur Durchführung der<br>Konversionsbehandlung aber auf einem Willensmangel<br>beruht, eine Konversionsbehandlung durchführt. | (2) <b>Ebenso ist zu bestrafen, wer bei Personen, die<br/>zwar das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren<br/>Einwilligung zur Durchführung der<br/>Konversionsbehandlung aber auf einem<br/>Willensmangel beruht, eine Konversionsbehandlung<br/>durchführt.</b> |

| <p><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS<br/>(Bundesrecht konsolidiert)<br/>mit Stichtag 21.04.2021</b></p> | <p><b>Änderungen laut Antrag vom 21.04.2021</b></p>   | <p><b>Eingearbeiteter Antrag<br/>(konsolidierte Fassung in Form eines<br/>Textvergleichs in Farbe:<br/><del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie<br/><b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b></p>  |
|---|---|--|
|   | <p>(3) Als Konversionsbehandlung im Sinn des Abs. 1 und Abs. 2 gelten alle für am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.</p> | <p><b>(3) Als Konversionsbehandlung im Sinn des Abs. 1 und Abs. 2 gelten alle für am Menschen durchgeführten Behandlungen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.</b></p> |
|   | <p>(4) Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht anzuwenden auf die Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz.</p>  | <p><b>(4) Abs. 1 und Abs. 2 sind nicht anzuwenden auf die Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz.</b></p>  |
|   | <p>(5) Eine Konversionsbehandlung im Sinn des Abs. 3 liegt nicht vor bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen.</p>               | <p><b>(5) Eine Konversionsbehandlung im Sinn des Abs. 3 liegt nicht vor bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen.</b></p>               |
|   | <p>(6) Abs. 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als Eltern oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.“</p>  | <p><b>(6) Abs. 1 ist nicht auf Personen anzuwenden, die als Eltern oder Erziehungsberechtigte handeln, sofern sie durch die Tat nicht ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.</b></p>   |